Gebührenreglement (GebR)

Gültig ab 1. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 4

1. Gegenstand 4
   Grundsatz 4

2. Bemessung 4
   Kostendeckung und Verhältnismässigkeit 4
   Bemessungsarten 4
   Gebühren nach Aufwand 4
   Pauschalgebühren 5

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner 5

4. Erhebung 5
   Erlass der Gebühr 5
   Inkasso 5
   Kostenvorschuss 5
   Benachrichtigung 6
   Fälligkeit 6
   Zahlungsfrist 6
   Verzugszins 6
   Verjährung 6

II. Gebührenbereiche 6

1. Personen-, Familien- und Erbrecht 6
   Erbrecht 6

2. Einwohnerkontrolle 7

3. Ortspolizeiwesen 8
   Gesundheitswesen 8
   Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken 8
   Prostitutionsgewerbe 8
   Handel und Gewerbe 8
   Inanspruchnahme öffentlichen Grundes 9
   Leumundszeugnis 9
   Ausweise 9
   Fundbüro 9
   Waffenerwerbsschein 9
   Hundetaxe 9
   Sonstige Aufwände 10

4. Bauwesen 10

4.1 Baugesuche und Voranfragen 10
   Vorläufige, formelle Prüfung 10

Vorläufige formelle und materielle Prüfung ... 10
Koordinierte materielle Prüfung ... 10
Koordinierte materielle Prüfung ... 11
Projektänderungen / Verlängerungen ... 11
Vorzeitige Baubewilligung ... 11
Vorzeitiger Baubeginn ... 11

4.2 Baukontrolle ... 12
Beginn ... 12
Kontrollen ... 12
Massnahmen ... 12

4.3 Weitere Aufwendungen ... 12
Planung ... 12
Aussergewöhnliche Vorhaben ... 12

5. Steuerwesen ... 12
Veranlagung ... 12
Amtliche Bewertung ... 13

6. Datenschutz ... 13
Veranlagung ... 13

7. Verschiedenes ... 13
Nachschlagen ... 13
Schreiberei ... 13
Ausgleichskasse ... 13
Gebühreninkasso ... 13
Sonstige Aufwände ... 13

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 14
Gebührentarif ... 14
Übergangsbestimmung ... 14
Inkrafttreten ... 14

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 4 Bst. a, 14 Bst. c und 28 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen folgendes

Gebührenreglement

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

2 Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

3 Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Art. 2

Kostendeckung und Verhältnismässigkeit

1 Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

2 Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

3 Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

1 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

2 Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

1 Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

2 Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation

erfordert: Aufwandgebühr II.

3 Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

4 Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren

1 Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

2 Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Art. 7

Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso

1 Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

2 Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

3 Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

4 Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Art. 9

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11

Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14

Verjährung

1 Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

2 Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

3 Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

4 Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien- und Erbrecht

Art. 15

Erbrecht

1 Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
2 Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
3 Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
4 Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II

[5] Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
[6] Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
[7] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
[8] Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
[9] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
[10] Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00

2. Einwohnerkontrolle

Art. 16

[1] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
[2] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremden-polizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17

[1] Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
[2] Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
[3] Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gebührenfrei

Art. 18

[1] Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis 390.00 pro Person und Kurs
[2] Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis 250.00 pro Person und Kurs

	[3] Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.00 bis 390.00 pro Person und Kurs
	Art. 19	
	[1] Lebensbescheinigung	Fr. 15.00

3. Ortspolizeiwesen

	Art. 20	
Gesundheitswesen	Desinfektionen	Aufwandgebühr II
	Art. 21	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	[1] Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	[2] Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	[3] Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	[4] Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	Art. 22	
Prostitutionsgewerbe	[1] Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	[2] Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	[3] Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
	Art. 23	
Handel und Gewerbe	[1] Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I

	[2] Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	Art. 24	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	[1] Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	[2] Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. 0.50
	b) unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. 0.20
	[3] Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	[4] Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	Art. 25	
Leumundszeugnis	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
	Art. 26	
Ausweise	[1] Ausstellung / Verlängerung Einheimischen-ausweis	Fr. 15.00
	[2] Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 5.00
	Art. 27	
Fundbüro	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
	Art. 28	
Waffenerwerbsschein	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
	Art. 29	
Hundetaxe	[1] Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	

[2] Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

[3] Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und 200.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Es gelten ausschliesslich die Ausnahmen gemäss Art. 13 Abs. 4 des Hundegesetzes des Kantons Bern.

	Art. 30	
Sonstige Aufwände	Ausserordentliche gemeindepolizeiliche Begutachtungen, Bescheinigungen, Bewilligungen oder weitere Verrichtungen der Gemeindepolizei	Aufwandgebühr II

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

	Art. 31	
Vorläufige, formelle Prüfung	[1] Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	[2] Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	[3] Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
	Art. 32	
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	[1] Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	[2] Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	[3] Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
	Art. 33	
Koordinierte materielle Prüfung	[1] Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	[2] Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	[3] Publikation	Fr. 50.00
	[4] Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00

	[5] Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	[6] Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	[7] Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (GebV; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00
	Art. 34	
Koordinierte materielle Prüfung	[1] Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	[2] Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	[3] Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	[4] Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 GebR
	Art. 35	
Projektänderungen / Verlängerungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrens-schritten analog Baugesuch
	Art. 36	
Vorzeitige Baubewilligung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
	Art. 37	
Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

	Art. 38	
Beginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
	Art. 39	
Kontrollen	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	Art. 40	
Massnahmen	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

	Art. 41	
Planung	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II
	(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	
	Art. 42	
Aussergewöhnliche Vorhaben	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

5. Steuerwesen

	Art. 43	
Veranlagung	[1] Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00

	[2] Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	Art. 44	
Amtliche Bewertung	[1] Auszug aus dem Register amtlichen Werte (Kopie)	Fr. 10.00
	[2] Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

6. Datenschutz

	Art. 45	
Veranlagung	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei

7. Verschiedenes

	Art. 46	
Nachschlagen	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
	Art. 47	
Schreiberei	[1] Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
	[2] Redaktion von Verfügungen	Aufwandgebühr II
	Art. 48	
Ausgleichskasse	Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
	Art. 49	
Gebühreninkasso	[1] Mahngebühr	Fr. 30.00
	[2] Verfügung	Fr. 30.00
	Art. 50	
Sonstige Aufwände	Besondere, hiervor nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I oder II

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51

Gebührentarif

1 Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

2 Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

3 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Art. 52

Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 53

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere – soweit nicht bereits erfolgt – die Gebührenreglemente und –tarife der ehemaligen Einwohnergemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 3. Februar 2015 beraten und genehmigt.

Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen

Samuel Eicher
Gemeindepräsident

Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement im amtlichen Anzeiger Nr. 13 vom 26. März 2015 öffentlich bekannt gemacht wurde und es dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14 ff OgR unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.

Oberstocken, 4. Mai 2015

Thomas Blättler
Gemeindeschreiber